



# Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2023

Northeim, den 11.01.2023

Nr. 2

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Bekanntmachung über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

#### Stadt Dassel

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2023

#### Flecken Nörten-Hardenberg

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Topel-Bohnhorst, Frau Ritzke oder Frau Singer, R 2.2,  
Tel. 05551/708-0, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 18.03.2021**

Der Landkreis Northeim hat die Planfeststellung für den Neubau der Brücke über den Wasserlauf Mühlenwasser im Zuge der Kreisstraße 652 in der Ortsdurchfahrt Opperhausen gemäß § 38 des Nieders. Straßengesetzes beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kriterien der Vorprüfung bezüglich,

- der Merkmale des Vorhabens,
- des Standortes des Vorhabens und
- der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

wurden geprüft. Es wurden von den zu überprüfenden Merkmalen keine prüfungsrelevanten Punkte festgestellt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim eingesehen werden.

Northeim, den 09.01.2023

Die Landrätin  
Im Auftrag

Gez. Mocha

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassel

### Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), kann die Grundsteuer für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Auch für die Hundesteuer ist nach § 14 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sofern der Abgabebetrag unverändert bleibt, die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung möglich.

**Die Stadt Dassel verzichtet auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2023. Die Grundstücksabgaben für Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2023 werden durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Abgaben 2023 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Abgaben 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), Hebesätze, Steuersätze ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

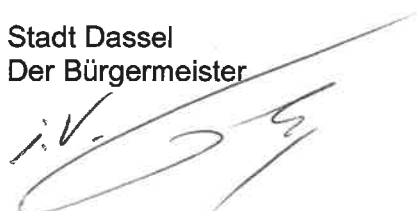
**Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.**

Gegen die Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Postfach 3765, 37027 Göttingen, Dienstgebäude Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung. Bei Einwendungen gegen die Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer wäre die Klage gegen die Stadt Dassel zu richten.

Für Rückfragen steht die Mitarbeiterin der Abteilung Finanzen unter der Telefonnummer 05564/20247 zur Verfügung.

Dassel, den 11. Januar 2023

Stadt Dassel  
Der Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Flecken Nörten-Hardenberg vom 20. Dezember 2022 wird durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt:

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Flecken Nörten-Hardenberg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21.07.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 13 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,47 €.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück nach § 12 Abs. 8 auch Wohnungen, so wird jährlich eine normale Gebühr für Schmutzwasser (mindestens je Bewohner/in 36 m<sup>3</sup>) erhoben, falls eine genaue Messmöglichkeit nicht besteht. § 12 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt sinngemäß.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,26 €.
- (4) Die Entleerungsgebühr beträgt für jeden m<sup>3</sup> zu entleerenden Abwassers 80,00 €.

#### **§ 2**

§ 14 (Zuschlag für stark verschmutztes Abwasser) erhält folgende Fassung:

Wird in der Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Abs. 1 Zuschläge in Höhe von 1,23 €/m<sup>3</sup> erhoben.

Als stark verschmutztes Abwasser gelten u. a. Wassermengen, die von Schlachtereien, Fleischereien, Molkereien, Färbereien, chemische Reinigungen, Brauereien, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Tankstellen mit Waschplatz, Friseuren und Bäckereien dem Kanalnetz zugeführt werden.

Ist ein(e) Abnehmer(in) mit dieser pauschalen Regelung nicht einverstanden, so werden die Zuschläge entsprechend der Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) berechnet.

Der Zuschlag beträgt von 61 bis 90 g/150 l EW/Tag 0,70 €/m<sup>3</sup>. Für jede weitere 30-g-Steigerung der Verschmutzung werden 0,70 €/m<sup>3</sup> berechnet. Der Verschmutzungsgrad ist von dem Abnehmer/von der Abnehmerin durch Untersuchungsergebnisse gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, 10.01.2023

**Flecken Nörten-Hardenberg**

Die Bürgermeisterin

(LS)

gez. Glombitza